



V e r h a n d e l t

zu **B e r l i n**, am 13. November 2019.

Vor dem unterzeichnenden **N o t a r**

Dr. Markus Fu h r m a n n,
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin,

erschieden heute:

1. Herr Christian **Lübke**,
geb. am 14.04.1961,
geschäftsansässig Herbartstraße 25, 14057 Berlin,
ausgewiesen durch Personalausweis,
2. Herr Peter **Bauer**,
geb. am 05.10.1966,
geschäftsansässig Herbartstraße 25, 14057 Berlin,
ausgewiesen durch Personalausweis,
3. Herr Volker **Schröder**,
geb. am 26.03.1955,
persönlich bekannt und geschäftsansässig
Bismarckstraße 58, 13585 Berlin.

(Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GINKO Berlin gGmbH
Gesellschaft zur Integration und Kooperation – DIE BRÜCKE/DRK Spandau)

Vor Eintritt in die Beurkundung fragte der Notar nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen zu 1. und 2. erklärten vorab, hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern für

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin-Zentrum e.V.
mit Sitz in Berlin, Geschäftsanschrift: Herbartstraße 25, 14057 Berlin,

als deren Vorstandsmitglieder unter Bezugnahme auf die Eintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 35946 B.

Der Erschienenene zu 3. erklärte vorab, hier ebenfalls nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern für

**"Die Brücke", Havelhöher Verein zur Wiedereingliederung
und Hilfe für psychisch Kranke**
mit Sitz in Berlin, AG Charlottenburg VR 5120 B,

als vollmachtloser Vertreter mit der Bitte an den Notar, eine Genehmigungserklärung des Vertretenen einzuholen, ohne für deren Erteilung und Eingang bei dem Notar eine persönliche Haftung zu übernehmen und die mit Eingang bei dem beurkundenden Notar allen Beteiligten gegenüber als mitgeteilt gelten und rechtswirksam sein soll.

Nunmehr erklärten die Erschienenen – handelnd wie angegeben – Folgendes:

Die von uns Vertretenen sind die sämtlichen Gesellschafter der GINKO Berlin gGmbH Gesellschaft zur Integration und Kooperation – DIE BRÜCKE/DRK Spandau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 90087 B. Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir hiermit eine

außerordentliche Gesellschafterversammlung

der vorgenannten Gesellschaft ab und beschließen einstimmig wie folgt:

Der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend der als **Anlage** zu dieser Urkunde genommenen Fassung vollständig neu gefasst.

Etwas Weiteres war nicht zu beschließen.

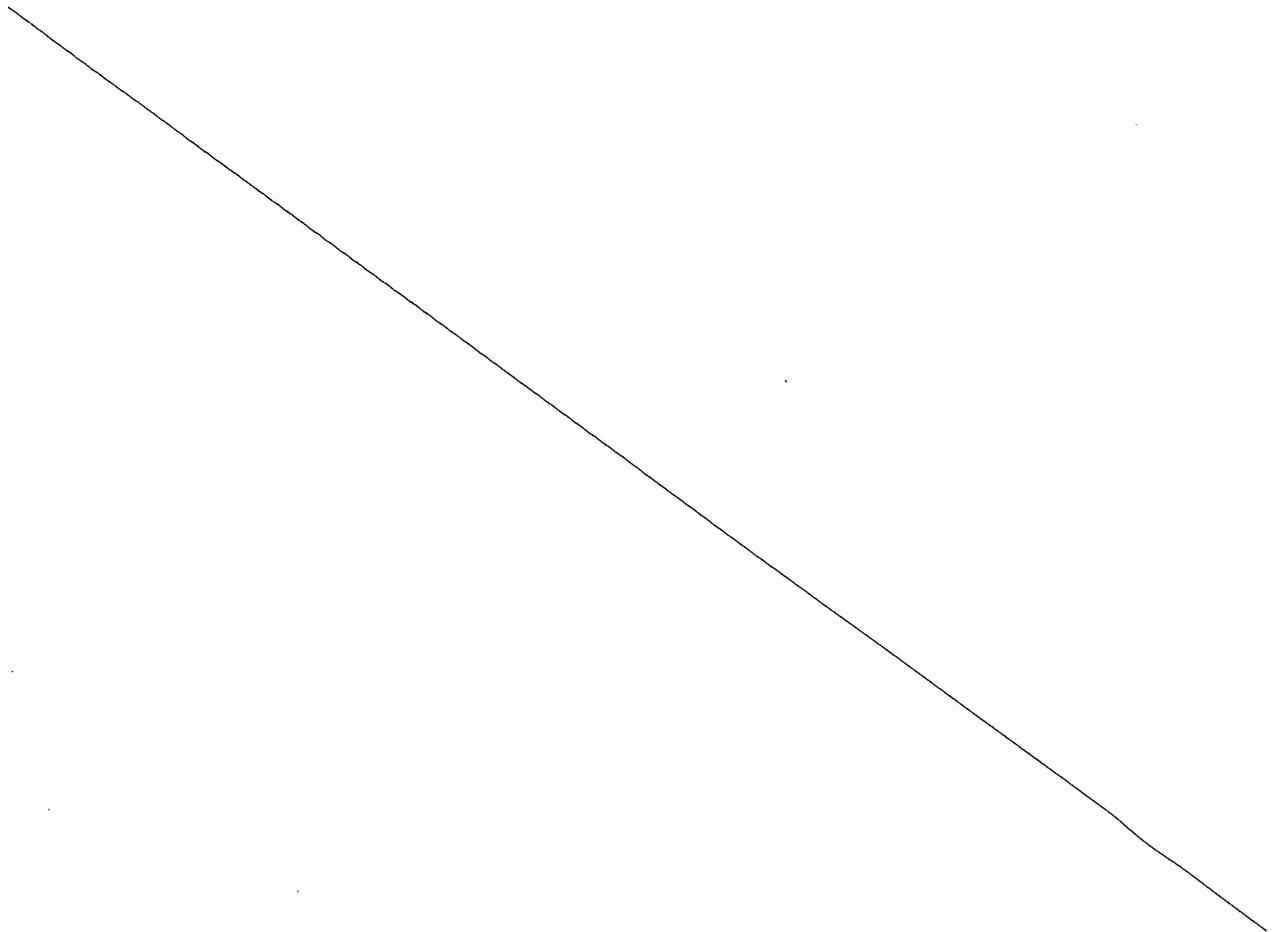
Mit dem registerlichen Vollzug wird der amtierende Notar beauftragt. Ihm wird Vollmacht erteilt, Anträge, Klarstellungen, Ergänzungen, Berichtigungen oder andere Erklärungen zu dieser Anmeldung abzugeben. Einzelvollzug bzw. getrennter Vollzug ist möglich. Vollzugsnachricht wird an den amtierenden Notar erbeten.

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit - jede zu getrenntem Handeln - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB jeweils die bei dem amtierenden Notar dienstansässigen Notariatsfachangestellten

Frau Irene Burckhardt, Frau Katrin Haseloff,
Frau Simone Grubinger, Frau Susanne Kern,

alle zur Durchführung, Abänderung und Ergänzung dieser Urkunde noch notwendigen und zweckmäßigen Erklärungen abzugeben, zum Beispiel Anträge und Erklärungen, die zur Erledigung von Beanstandungsverfügungen des Gerichts erforderlich sind.

Für die Bevollmächtigten ist jegliche persönliche Haftung ausgeschlossen. Die Erschienenen und der Notar haben sie von einer etwaigen Inanspruchnahme freizustellen.



Das vollständige Protokoll wurde von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Christian Zbw

T. F. Ser




Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

ginko Berlin gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Die ginko Berlin gGmbH mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Behindertenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Wiedereingliederung von psychisch kranken und/oder behinderten Menschen, geistig Behinderten sowie anderer der sozialen Eingliederung bedürftiger Personen mit dem Ziel der größtmöglichen Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse. Dies erfolgt auch durch Anregung, Förderung und Verwirklichung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Wiedereingliederung und Hilfe für diesen Personenkreis dienen, z.B. durch Betreute Wohnformen und Wohnungslosenhilfe.

§ 3

Einbindung, Kennzeichen

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Rotes Kreuz, Kreisverband Berlin-Zentrum e.V. und DIE BRÜCKE, Havelhöher Verein zur Wiedereingliederung und Hilfe für psychisch Kranke e.V.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
2. Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 6

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter und des Deutschen Roten Kreuzes e.V.. Die Zustimmung des Deutschen Rotes Kreuzes e.V. gilt als erteilt, wenn die per Einschreiben an den Deutsches Rotes Kreuz e.V. gerichtete Anfrage nicht binnen vier Wochen ab Aufgabe zur Post negativ beschieden worden ist.
3. Die Gesellschafter räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes durch einen Gesellschafter gegenüber dem anderen Gesellschafter gekündigt werden.

2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, auf Anforderung seinen Geschäftsanteil auf den anderen Gesellschafter zu übertragen.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält nicht mehr als die von ihm tatsächlich eingezahlte Stammeinlage und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- 2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter
 - b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse
 - d) Kündigung durch einen Gesellschafter.
- 3) Der ausscheidende Gesellschafter erhält nicht mehr als die von ihm tatsächlich eingezahlte Stammeinlage und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
- 4) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt werden
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung laufend, mindestens halbjährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
 - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Den Gesellschaftern soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 7 Tage abgekürzt werden, wobei der Tag der Einladung und der Versammlung nicht mitzählen.

4. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Das Stimmrecht kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
7. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Aufstellung von "Leitsätzen der Gesellschaft" und deren Änderung
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - d) Bestellung eines Abschlussprüfers
 - e) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - h) Auflösung der Gesellschaft
 - i) Beschlussfassung über die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen
 - j) Beschlussfassung über die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen.
8. Je volle 500 EURO der eingezahlten Stammeinlage ergeben eine Stimme.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Beide Einladungen können miteinander verbunden werden.
10. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.

11. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen.
12. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Wege gefasst werden.

§ 12 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführer haben spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 13 Gerichtsbarkeit

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie den Gesellschaftern untereinander werden, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, von den zuständigen ordentlichen Gerichten entschieden.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. werden durch das beim DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
3. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. außerhalb des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes entschieden.
4. Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des DRK in der jeweils gültigen Fassung entschieden.
5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung und Liquidation

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur einstimmig beschließen.

2. Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu dem ihrem Anteil an den Stammeinlagen entsprechenden Verhältnis an die gemeinnützigen Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Vor endgültiger Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung auch hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Gesellschafter, derzeit "Die Brücke", Havelhöher Verein zur Wiedereingliederung und Hilfe für psychisch Kranke e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter VR 5120, und Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin-Zentrum e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter VR 35946, einzuholen.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft des Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar-, Gerichts-, Beratungs- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000,-- EURO.

Genehmigungserklärung

Der unterzeichnende

"Die Brücke", Havelhöher Verein zur Wiedereingliederung
und Hilfe für psychisch Kranke mit Sitz in Berlin,
AG Charlottenburg VR 5120 B,

genehmigt hiermit sämtliche Erklärungen, die durch

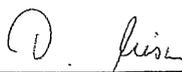
Herrn Volker **Schröder**,
geb. am 26.03.1955,

in der Urkunde vom 13.11.2019 (Gesellschafterversammlung) zur Nr. 1268/2019 der UR
des Notars **Dr. Markus Fuhrmann, Berlin**, abgegeben worden sind mit der ausdrückli-
chen Erklärung, dass der Inhalt der vorbezeichneten Urkunde in allen Teilen bekannt ist.

Der Notar Dr. Markus Fuhrmann ist ermächtigt, diese Genehmigung für alle übrigen Betei-
ligten entgegenzunehmen und bekanntzugeben.

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist erteilt.

Berlin, den 19.11.2019



"Die Brücke", Havelhöher Verein zur Wieder-
eingliederung und Hilfe für psychisch Kranke,
vertreten durch Frau Dagmar Giesen

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden vollständigen
Urschrift wörtlich überein und wird hiermit **beglaubigt**.

10719 Berlin, 13. NOV. 2019



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Fuhrmann', written in dark ink.

Dr. M. Fuhrmann, Notar

